



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen nach § 1 der Planzeichenvorschrift vom 30.07.1981 (BGBI. I S. 833).

Brilon, den 17.1.1990

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Brilon, den 17.1.1990

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) am 07.11.1986 durch den Rat der Gemeinde Bestwig beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 22.10.1986 bekanntgemacht worden.

Bestwig, den 17.01.1990

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 15.08.1988 durch die Gemeinde am 15.08.1988 durchgeführt. Von der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) aufgrund des Ratsbeschlusses vom 15.08.1988 (Nichtzutreffendes ist gestrichen)

Bestwig, den 17.01.1990

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit der Begründung auf Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig in der Zeit vom 07.08.1989 bis 12.01.1989 (Vor- und Hauptberatung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgetragen. Ort und Dauer der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 20.07.1989 bekanntgemacht worden.

Bestwig, den 17.01.1990

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 15.08.1988 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB vom 08.12.1986 erneuert ausgesetzt.

Bestwig, den 17.01.1990

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 12.01.1990 den planungsrechtlichen Teil des Entwurfes dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Bestwig, den 17.01.1990

Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

Bezeichnung:
Diese Bebauungsplanung wurde gemäß § 11 BauGB angeordnet. Die Verteilung von Rechtsvorschriften wird nicht getätigt.

Arnsberg, den 22.06.1990

Bezeichnung:
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Bestwig, den 25.06.1990

Bezeichnung:
Dieser Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 25.06.1990.

HINWEIS

"Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischer Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02764/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW)".

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Stadt- bzw. Gemeindegrenze
- Flurstücksgrenzen
- Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
- vorhandene Böschungen
- Bachlauf
- Teich
- Felsen
- Haupt- und Nebengebäude
- Nordpfeil

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 16.05.1990 mitgeteilt, daß im Zuge des Anzeigeverfahrens nach § 11 BauGB dieser Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 4 BauGB als positiv beschieden gilt.

Bestwig, 22.06.1990

Der Gemeindegliederungsdirektor i.V. A. A. W. Beigeordneter

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. geltenden Fassung, des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 21.11.1989 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 119 "FREIZEITPARK FORT FUN" in Wasserfall gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Für diesen Plan gilt auch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der z.Zt. geltenden Fassung.

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO Sondergebiet der intensiven Freizeit- und Erholungsaktivitäten § 10 i.V.m. § 1 Abs. 3 BauNVO

Das Sondergebiet dient mit den kommerziellen Freizeitanlagen und Einrichtungen der Tages-, Wochenend- und Ferienholung.

- Zulässig sind:
1. Gebäude, technische Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar mit dem kommerziellen Angebot der Freizeitanlagen in Verbindung stehen.
 2. die der Versorgung des ausgewiesenen Sondergebietes und seiner Besucher dienenden Schank- und Speisewirtschaften und Läden,
 3. Anlagen für Verwaltung.
- Ausnahmsweise zulässig sind:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- Höchstgrenze zwei Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl als Höchstgrenze
 - 0,8 Geschossflächenzahl als Höchstgrenze

BAUWEISE ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSPÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- überbaubare Grundstücksflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen

FLÄCHEN FÜR STELLEPLÄTZE § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

- Umgebung v.g. Flächen
- St. Stellplätze

FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

- freizuhaltende Sichtfelder
- diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind von Sichthindernissen über 0,60 m Höhe freizuhalten - gemessen von der Oberkante Fahrbahn -

VERKEHRSPÄCHEN, SOWIE VERKEHRSPÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Kreisstraße (K 71)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Bahnanlagen

VERSORGUNGSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

- Versorgungsflächen
- Ortsnetzstation - Elektrizität
- Wasserbehälter

FLÄCHEN FÜR WALD § 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe b BauGB

- Wald

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB

- Pflanzfläche, pro 100 qm sind mind. 10 Sträucher und 3 Bäume anzupflanzen.

FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB

- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 Abs. 7 BauGB

- Plangebietsgrenze

KENNTLICHMACHUNG

FLÄCHEN UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB

- Umgebung v.g. Flächen

INKRAFTTRETEN

Gemäß § 12 BauGB tritt dieser Bebauungsplan mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 25.06.1990.

GEMEINDE BESTWIG Bebauungsplan Nr. 119		Maßstab
"FREIZEITPARK FORT FUN" in Wasserfall		1:2000
Entwurf:	Meschede im März 1988	Az:
Planbearbeitung:	Hiltbrandt	61-82-02
Strassenplanung:	HOCHSAUERLANDKREIS	
Plangebietgröße:	ca. 5,5 ha	
Plangröße:	0,60 qm	
	AMT FÜR KREISPLANUNG UND HOCHBAU	